HART bei Graz

GZ: D/14212/2021

Förderung Heizkostenzuschuss Gemeinde Hart bei Graz

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz hat in seiner Sitzung vom **18. November 2021** folgende wirtschaftspolitische Maßnahme zur Förderung von Heizkosten im Gebiet der politischen Gemeinde Hart bei Graz beschlossen:

I.
Allgemeine Bedingungen

Gefördert werden alle Bürger und Bürgerinnen, welche mit 01. September des laufenden Kalenderjahres mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet sind. Pro Haushalt kann ein Ansuchen gestellt werden. Der Antragszeitraum richtet sich nach den, in der Richtlinie für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark, festgelegten Zeiten für die Antragsstellung. Das monatliche Haushaltseinkommen darf die festgelegte Einkommensobergrenze nicht überschreiten.

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses gelten die Richtwerte der jährlich vom Land Steiermark beschlossenen Richtlinie betreffend Heizkostenzuschuss.

Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit: Das Monatsnettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus einem Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: Laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzettels multipliziert mit 14 dividiert durch 12.
2. Bei selbständiger Tätigkeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist vom Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre auszugehen, wobei der Gewinn, der nach Durchschnittssätzen § 17 EstG 1988) ermittelt wird, um 10 % zu erhöhen ist. Hierfür sind die Einkommensteuerbescheide dieser Jahre vorzulegen.
3. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte sind 45 % des Einheitswertes lt. letztgültigen Einheitswertbescheid anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen. EU-Förderungen sind den sonstigen Einkommen zuzurechnen (Jahresförderung:12).
4. Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-, Halb-, und Vollwaisenpension): Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsnachweises des laufenden Jahres. Die Berechnung erfolgt wie unter Punkt 1.
5. Unfallrente, Kriegsopferrente, Kriegsgefangenenentschädigung

Gemeinde Hart bei Graz
Johann Kamper-Ring 1, A-8075 Hart bei Graz, Bezirk Graz-Umgebung
UID ATU28562203 | gde@hartbeigraz.at • www.hartbeigraz.at

6. Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenzgeld und Wochengeld
7. Teilzeitbeihilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweiligen Sozialversicherungsanstalten)
8. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice – AMS): Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 365 dividiert durch 12.
9. Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld
10. Einkünfte von ZeitsoldatInnen, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper).
11. Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z.B. Spitalskosten).
12. Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw.
13. Leistungen nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz
14. Hilfe zum Lebensunterhalt nach §9 Steiermärkisches Behindertengesetz.
15. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Berechnung wie unter Ziffer 1).
16. Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene EhegattInnen
17. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder
18. Lehrlingsentschädigung
19. Bundes- und Landesstipendien
20. Studienbeihilfe
21. Familienbeihilfe
22. Kindergartenbeihilfe
23. Taggelder von Präsenzdienern und Zivildienern

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

1. Pflegegeld
2. erhöhte Familienbeihilfe
3. Ruhegeld für Pflegeeltern
4. Pflegeelterngeld
5. Einkommen von Personen, die aufgrund der Richtlinien der 24-Stunden-Betreuung des Bundes in der Wohnung gemeldet sind.
6. Allfällige gewährte Heizkostenzuschüsse

Als Haushalt gilt eine in sich abgeschlossene Wohneinheit, die über einen eigenen Koch-, Schlaf- und Sanitärbereich verfügt. Das Erfordernis eines eigenen Sanitärbereiches entfällt, wenn sich der Wasseranschluss außerhalb der Wohneinheit befindet.

Wenn MitbewohnerInnen im Haushalt angeführt sind, welche für die Ermittlung der Fördergrenzen zu berücksichtigen sind, müssen auch die angeführten MitbewohnerInnen an der angegeben Adresse seit 1. September des laufenden Jahres Ihren Hauptwohnsitz haben. Ausgenommen von der Antragsberechtigung

Gemeinde Hart bei Graz
Johann Kamper-Ring 1, A-8075 Hart bei Graz, Bezirk Graz-Umgebung
UID ATU28562203 | gde@hartbeigraz.at • www.hartbeigraz.at

sind BewohnerInnen von Schüler-, Studenten- und sonstigen Heimen, sowie von Alten- und Pflegeheimen und AsylwerberInnen.

Grundsätzlich keinen Anspruch auf Heizkostenzuschuss haben auch all jene Personen, die eine Wohnunterstützung beziehen.

II.
Fördergegenstand

Die Förderung zielt auf die Unterstützung von Heizkosten. Durch diesen einmaligen Heizkostenzuschuss sollen einkommensschwache Haushalte finanziell unterstützt werden.

III.
Antragstellung

Die Förderung wird nur über einen schriftlichen Antrag an die Gemeinde Hart bei Graz gewährt. Dem Ansuchen müssen folgende Unterlagen vollständig beigelegt werden:

1. Einkommensnachweis

Die Antragstellung kann jeweils bis zur endgültigen Frist, welche in der Richtlinie für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark jährlich festgelegt wird, erfolgen.

IV.
Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt einmal im Jahr. Die Höhe des Zuschusses beträgt € 100,00 für alle Heizungsanlagen.

V.
Rechtsanspruch

Die Gemeinde Hart bei Graz behält sich das Recht vor, diese Förderung Heizkostenzuschuss zu ändern oder außer Kraft zu setzen. Auf diese Maßnahme besteht somit kein Rechtsanspruch.

VI.
Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit 19. November 2021 in Kraft.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister:

Jakob Frey, eh.

Gemeinde Hart bei Graz
Johann Kamper-Ring 1, A-8075 Hart bei Graz, Bezirk Graz-Umgebung
UID ATU28562203 | gde@hartbeigraz.at • www.hartbeigraz.at